

Versicherungsschutz bei offenen Kirchen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Über den gültigen landeskirchlichen **Gebäude- und Inventarversicherungsvertrag** besteht Versicherungsschutz für die Gefahren:

Feuer
Elementar
Sturm und Hagel
Leitungswasser
Einbruchdiebstahl

Bei den Gefahren Feuer, Elementar, Sturm und Leitungswasser spielt es keine Rolle, ob das Gebäude verschlossen oder geöffnet ist. Dagegen besteht bei **Einbruchdiebstahl** in der Regel nur Versicherungsschutz wenn das Gebäude verschlossen ist.

Der Tatbestand des **Einbruchs** liegt vor, wenn der Dieb:

- a) in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt,
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen,
- c) sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat,
- d) in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl an sich gebracht hat.

Vandalismusschäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruch stehen, sind ebenfalls versichert sowie auch Schäden durch Raub.

Nicht versichert sind der einfache Diebstahl und reine Vandalismusschäden. Ist die Kirche geöffnet und das Inventar wird entwendet oder beschädigt, so besteht dafür kein Versicherungsschutz.

Für **Kunstgegenstände** wurde jedoch zusätzlich folgendes vereinbart:

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen sind Kult-, Kunst- und Wertgegenstände auch gegen Diebstahl versichert, wenn die Wegnahme dieser Gegenstände nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke möglich ist.

Als Kult-, Kunst- und Wertgegenstände gelten im Zweifelsfall alle Gegenstände, die in ihrer künstlerischen Gestaltung, ihrem Materialwert oder in ihrem historischen Wert von normalen Gebrauchsgegenständen wesentlich abweichen. Liebhaberwerte bleiben bei der Ermittlung der Ersatzwerte unberücksichtigt.

2. Versichert gelten auch Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen (Kult-, Kunst- oder Wertgegenstände) – s. 1. Absatz – infolge mut- oder böswilliger Beschädigung ergänzt, restauriert oder neu hergerichtet werden müssen.

Restaurierungskosten und Kosten der Wiederherstellung beschädigten Kult-, Kunst- oder Wertgegenstände gelten auf „Erstes Risiko“ mit einer Höchstentschädigung von 11.000 € je Schadenfall versichert.

Dies gilt also auch bei geöffneten Kirchen und wenn kein Einbruch vorliegt. Damit wurden über den Sammelvertrag weitergehende Regelungen vorgenommen.

Andere Gegenstände, die „ohne Weiteres“ einfach entwendet werden können, sollten nach Möglichkeit, z. B. in der Sakristei eingeschlossen werden.

Zusätzliche Versicherung

Außerdem hat jede Kirchengemeinde die Möglichkeit, darüber hinaus eine Ausstellungsversicherung/ Kunstwertversicherung abzuschließen. Angebote können bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold eingeholt werden.